



Markt Waidhaus - Schulstraße 4 - 92726 Waidhaus

Tel. 09652 - 82200 - www.waidhaus.de

Sachbearbeiter: Herr Christian Meier, Bauamt
Zimmer Nr. 2, EG - Email: poststelle@waidhaus.de

Antrag gemäß den Richtlinien des Marktes Waidhaus auf Wohnbauförderung des Marktes Waidhaus

I. Angaben des/der Antragsteller(s)

Vorname, Zuname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Ich beantrage hiermit gemäß den Richtlinien für eine Wohnungsbauförderung vom 22.03.2010, ergänzt am 27.07.2015 (**gültig ab 01.01.2014**) die nachstehend angekreuzte Zuwendung:

I. Erwerb von gemeindlichen Bauplätzen <i>Die Ermäßigungen zu Ziff. 1 werden im Kaufvertrag aufgenommen. Der Kaufpreis ermäßigt sich um die entsprechende Summe. Die Ermäßigungen zu Ziffer 2 und 3 werden nach separater Antragstellung und Vorlage einer Meldebescheinigung nach der Bezugsfertigkeit und der Freigabe durch den Marktgemeinderat ausbezahlt. Für die geförderten Grundstücke besteht eine Bauverpflichtung von 2 Jahren. Innerhalb dieser Frist ist der Rohbau inklusive Dach fertig zu stellen. Wird das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nicht bebaut, hat der Markt Waidhaus das Recht, den Bauplatz zu dem ermäßigten Kaufpreis wieder zurückzunehmen (Rückkaufassung). Die Kosten für den Kauf und die Rückkaufassung trägt der Käufer.</i>	1. Generelle Ermäßigung beim Kauf auf den Grundstückspreis 2. zuzüglich Ermäßigung für jedes Kind unter 18 Jahren, das im gemeinsamen Haushalt des Erwerbers lebt (Erstwohnsitz) 3. Weitere Zuwendung für jedes Kind, das innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz)	2.500,00 € 1.500,00 € 1.500,00 €	
II. Neubau von Wohnungseigentum auf privaten Grundstücken <i>(im Gemeindebereich des Marktes Waidhaus bei eigener Nutzung des(r) Bauherrn)</i>	1. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn unter 18 Jahren, das nach Rohbaufertigstellung im gemeinsamen Haushalt lebt und in das neue Gebäude einzieht (Erstwohnsitz) 2. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn, das innerhalb von 5 Jahren nach dem Bescheiddatum der Baugenehmigung des Landratsamtes geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz)	1.500,00 € 1.500,00 €	

III. Erwerb von eigengenutztem Wohnungseigentum <i>(im Gemeindebereich des Marktes Waidhaus, außerhalb des Sanierungsgebietes)</i>	1. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn unter 18 Jahren, das bei Unterzeichnung der Kaufurkunde im gemeinsamen Haushalt lebt, nach Einzug in des gekaufte Gebäude (Erstwohnsitz)	1.500,00 €	
	2. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn, das innerhalb von 5 Jahren nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz)	1.500,00 €	
IV. Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum <i>(im Sanierungsgebiet Waidhaus)</i> <i>Sanierung des Anwesens nach städtebaulichen Richtlinien durch privaten Bauherrn. Mindestens Instandsetzungen, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, Fenster und Türen sowie Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten im Rahmen der Gestaltungsfiel und den Vorgaben des Städtebaulichen Beraters. Zusätzliche Inanspruchnahme von Fördermitteln ist nicht zwingend erforderlich. Abschluss der Sanierungsarbeiten innerhalb von 5 Jahren. Vorlage von Kostennachweisen mit Aufteilung der Eigenleistung. Die Sanierungskosten müssen sich mindestens in Höhe des Zuschusses belaufen. Auszahlung und Freigabe durch den Markt-gemeinderat bei Bezugsfertigkeit bzw. erfolgter Sanierung</i>	1. Generelle Ermäßigung beim Kauf auf den Grundstückspreis	5.000,00 €	
	2. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn unter 18 Jahren, das bei Unterzeichnung der Kaufurkunde im gemeinsamen Haushalt lebt, nach Einzug in des gekaufte Gebäude (Erstwohnsitz)	3.000,00 €	
	3. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn, das innerhalb von 5 Jahren nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz)	3.000,00 €	

Für alle Ermäßigungen und Zuwendungen gilt:

Alle Zuwendungen werden auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Bauherrn (mit entsprechenden Unterlagen, z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung) ab dem jeweils bezeichneten Zeitpunkt ausbezahlt. Ausnahme sind Ermäßigungen, die beim Kauf eines Grundstücks von der Gemeinde bereits notariell beurkundet sind.

Alle Ermäßigungen oder Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Marktes Waidhaus. Sie können mit Beschluss des Marktgemeinderates jederzeit wieder geändert werden. Ein einklagbarer Anspruch auf die Leistungen besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder des Marktgemeinderates mit einfacher Mehrheit.

Sollte das geförderte Anwesen innerhalb von 10 Jahren nach Unterzeichnung des Kaufvertrages wieder verkauft werden, so sind die gesamten Ermäßigungen und Zuwendungen (Kaufpreisermäßigung, Kinderzuwendung usw.) an den Markt Waidhaus zurückzuerstatten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller